
Satzung des Vereins „Forum Ebnet“ (Stand: Nov 2025)

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein heißt „Forum Ebnet“.
2. Seine Gründung erfolgte am 16.03.2000 in Freiburg-Ebnet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg-Ebnet und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit im Sinne von § 52 AO.

Oberstes Anliegen ist die Wahrung und Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Der Verein tritt ein für Demokratie, Menschenwürde, Gleichberechtigung, Vielfalt, Rechtsstaatlichkeit sowie Umwelt- und Naturschutz.

2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks fördert der Verein insbesondere:
 1. Kunst und Kultur, einschließlich der Musik,
 2. das Wohlfahrtswesen,
 3. die Möglichkeit älterer Bürgerinnen und Bürger, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen,
 4. die Gleichstellung von Frauen und Männern,
 5. die Stärkung und Weiterentwicklung des demokratischen Staatswesens,
 6. die politische Bildung und die Befähigung zu reflektiertem und verantwortungsvollem Handeln,
 7. einen offenen und respektvollen gesellschaftlichen Dialog, der auf wissenschaftlich belegbaren Erkenntnissen basiert; populistische Verzerrungen, Verschwörungserzählungen und pseudowissenschaftliche Ideologien sind ausgeschlossen,
 8. Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung gegenüber diskriminierenden Tendenzen, unter anderem aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sozialem Status,
 9. den Umwelt- und Naturschutz.

3. Der Verein kann Einrichtungen schaffen oder fördern, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen (z. B. Begegnungszentrum, Galerie, Ausstellungen, Musikveranstaltungen).
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient den in § 2 bezeichneten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zusammenschluss

Der Verein ist berechtigt, sich mit anderen Vereinen zusammenzuschließen, sofern diese gleiche oder vergleichbare gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Werte des Vereins zu unterstützen, insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu achten.
4. Handlungen, die den Vereinszielen widersprechen (z. B. extremistische, diskriminierende oder verfassungsfeindliche Bestrebungen), sind unzulässig und können zum Ausschluss führen.
5. Aufnahme:
 - Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
 - Der Verein kann zur Prüfung Auskünfte einholen und Bewerber:innen zur persönlichen Vorstellung laden.
 - 6. Austritt: jederzeit schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied.
 - 7. Ausschluss: bei erheblichem Verstoß gegen Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich.
 - 8. Streichung: bei Beitragsrückstand trotz Mahnung über drei Monate.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.
-

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer:in.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die/den 2. Vorsitzenden vertreten.
 3. Amtszeit: zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Findet mindestens einmal jährlich statt. Einladung durch die/den 1. Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist per Mitteilungsblatt oder persönliche Einladung.
2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Zuständigkeiten u. a.:
 - Haushaltsplan,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung,
 - Wahl des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschluss.
4. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

5. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
-

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Aktualisiert

Ebnet, 27. November 2025